



Wir Maria

Theresia von

Gottes Gnaden Kö-

nigin zu Hungarn, und Böh-

heim / k. Erb. Herzogin zu

Österreich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / in
Steier / Kärnthén / und Crain / Gräfin von Tirolspurg /
Flandern / Tyrol / Görz / und Gradisca / k. k. Ver-
mählte Herzogin zu Lothringen und Saar / Groß-
Herzogin zu Toscana : Entbieten N. allen und jeden
Unseren getreuen Fürsten und Ständen / Lands. Inwoh-
nern / was Würde / Standes / Amts / Hoh. und Niedern
Befehls / und Weesens die in disen Unseren In. De. Erb.
Fürstenthumen Steier / Kärnthén und Crain / wie auch
Görz / Gradisca / Triest / St. Veit am Pflaum / und übrige
gen / die in disen Unseren Landen wohn. und seßhaft seynd /
Städt. Märckt. und Flecken / Land. Gerichts. und Burg-
frids. Inhabern / Maut. Beamten / und sonst jedermän-
niglich / denen dises Unser offenes Patent zu lesen vor-
kommet / Unser Königlich. und Lands. Fürstliche Gnad /
auch alles Gutes ; und thun hiemit öffentlich kund ma-
chen : was gestalten zwar erst im Monath Martio kurz
verwichenen Jahrs für die von Unseren Königl. Troup-
pen meyneidig entwichene Deserteurs ein drey. Monat-
liche General-Pardon publiciret worden wäre / und ha-
ben Wir Uns gänzlich gnädigst versehen / daß alle und
jede

jede sich diser Gnade theilhaftig zu machen äusserst bestrebet seyn wurden: da aber solches / wie es sich gezeiget / nicht erfolget / hingegen daher rühren dürfte / daß sie solchen General-Pardon etwo gar nicht / oder zu spat erfahren / oder auch bishero keine Gelegenheit gehabt haben möchten / widerum in Unsere Dienste zuruck kehren zu können / hiernächst aber sich ferers geäußeret hat / daß seit hero neuer-dings gar vile Leute Eid-brüchig durchgegangen / welches zwar um so sträflicher / als dem Soldaten an deme / was ihme gebühret / nichts gebrochen: so wollen Wir aus angestammter besondern Milde und Gnad allen denen / so bis zu Publicirung dises gegen ihre geschworne Pflicht ihre Fahnen / oder Estandarten verlassen / einen General-Pardon auf 3. Monat lang allermildest angedeyhen lassen / also zwar / daß wann sie binnen solcher Zeit sich widerum einstellen / sie nicht allein von aller Straf frey seyn / sondern auch bey was für einen Regiment selbte wollen / wann sie freywillig zu ihren vorhinigen sich nicht zu begeben gedenceten / sich zu engagiren ihnen frey stehen / und annebst sofern sie sich beflissen dergleichen Delerteurs oder andere Recrouten mit sich zu bringen / auf jeden Mann 4. fl. / dem mit sich bringenden aber das Hand-Geld à parte abgereichet werden solle.

All. obgemeldten Ausreißern zu Fuß und Pferd wird demnach in Kraft Unser herein gelangten Allergnädigsten Resolution und Verordnung de dato Wienn den 1. und intimato 4. Dits solche allerhöchste Gnad zu dem Ende hiemit publiciret / auf daß sie sich darnach zu achten,
von

von diser so ausnehmenden Resolution zu prävaliren/
mithin wehrend ob. ausgemessenen Termin zu Unsern
Königl. Kriegs. Diensten sich wider einzufinden/ und von
der ansonsten bey ihrer über kurz oder lang beschehenden
Betrettung ohnausbleiblich wider sie vorkehrenden schär.
festen Bestrafung zu hüten wissen mögen. Dann an
deme beschihet Unser Gnädigster Will und Meinung.
Geben in Unserer Lands. Fürstl. Haupt. Stadt Grätz den
7. Februarii 1744.

**Horbinian Graf von Saurau/
Stathalter.**



**Commissio Sacrae Regiae
Majestatis in Consilio.**

**Joh. Joseph Augustin v. Wenzl/
Cangler. Amts Berwalter.**

Johann Georg Leüttner.

Antoni Joseph v. Blumencron.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.